



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529-4/10
Planfeststellungsverfahren für die Netzverstärkung Heilbronn - Möckmühl
Einleitung des Verfahrens

Die Netze BW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Leistungsverstärkung der beiden bestehenden 110-kV-Stromkreise zwischen den Umspannwerken Heilbronn und Möckmühl. Davon betroffen sind die beiden 110-kV-Freileitungen Heilbronn - Untereisesheim (Anlage 0107) und Kochendorf – Möckmühl (0110) sowie die beiden 110-kV-Stromkreise, die auf der 380-kV-Freileitung Großgartach – Kupferzell (Anlage 0316 der TransnetBW GmbH) von Mast 27 bis Mast 29 mitgeführt werden. Die Netzverstärkung dient insbesondere der Aufnahme und Verteilung der steigenden Einspeisung regenerativ erzeugter Energie.

Die geplante Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt durch eine Neubeseilung mit leistungsstärkeren Leiterseilen. Da die vorhandenen Masten der Anlagen 0107 und 0110 statisch nicht für die Leiterseilverstärkung ausgelegt sind, müssen diese weitestgehend standortgleich durch neue Maste ersetzt werden.

Zusätzlich wird auf den beiden Leitungsanlagen 0107 und 0110 zur Standardisierung des 110-kV-Netzes die nachrichtentechnische Verbindung erneuert. Dabei werden die bestehenden Luftkabel und Erdseile durch kombinierte Erdseilluftkabel ersetzt, welche der Datenübertragung, der Kurzschlussfestigkeit sowie dem Blitzschutz dienen. Das Erdseilluftkabel wird an der jeweiligen Mastspitze befestigt.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Länge von etwa 21 km und verläuft auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Heilbronn, Neckarsulm, Untereisesheim, Bad Friedrichshall, Oedheim, Neuenstadt am Kocher, Neudenau und Möckmühl.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorge-

sehen. Hierzu gehören z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen und vor Verunreinigung sowie Ersatzpflanzungen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 06.09.2021 bis Dienstag, 05.10.2021

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 06.09.2021 bis Dienstag, 05.10.2021

-je einschließlich-

bei der Gemeinde Oedheim, Ratsstr. 1, 74229 Oedheim, Fachbereich III – Planen und Bauen, 2. OG, Foyer während der Dienststunden (Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.30 Uhr, Dienstag von 08.00 bis 12.30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Hinweis:

Die Einsichtnahme ist derzeit ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Gemeinde Oedheim und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist eine medizinische Maske zu tragen. An den Gebäudezugängen stehen Desinfektionsmittel bereit. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, 19.10.2021

bei der Gemeinde Oedheim, Ratsstr. 1, 74229 Oedheim oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5

LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Welte